

Bebauungsplan „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen während der Behörden-/Öffentlichkeitsbeteiligung vom 31.05.2021 bis 30.06.2021

			Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und Privatpersonen		
Lfd. Nr.	TÖB / Privatperson	Stellungnahme vom	Anregung / Hinweis		Beschlussvorschlag / Hinweise
1	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	30.06.2021	1	<p>Anregungen</p> <p>1.1 Landwirtschaft</p> <p>1.1.1 Der landwirtschaftliche Wirtschaftsweg (Flst. Nr. 4255) dient den landwirtschaftlichen Betrieben als markierungsübergreifender Verbindungsweg zur freien Feldflur. Die Anbindung dieses Weges an die Verbindungsrampe soll über einen parallelen Weg, der Nahe des Kreisels in die Straße mündet, erfolgen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Zu- und Ausfahrt sowohl von links als auch von rechts für den landwirtschaftlichen Verkehr möglich ist.</p> <p>Um eine bessere Übersichtlichkeit, eine Trennung vom Radweg, größere Kurvenradien, geringer ausgeprägte Missformen bei landwirtschaftlichen Grundstücken und Flächeneinsparungen zu ermöglichen, wird angeregt den landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg gerade fortzuführen und ohne Parallelweg an die Verbindungsrampe anzubinden. Da hierbei aber die zweiseitige Erschließung des Flurstücks mit der Nr. 4207</p>	<p>Die Zu- und Ausfahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr zum bzw. vom Begleitweg ist von links und rechts möglich.</p> <p>Eine direkte Verbindung auf die Rampe ist nach Rückmeldung des Regierungspräsidiums Tübingen <u>nicht</u> möglich und im Bereich des Kreisverkehrs sicherer, weshalb diese wie bisher geplant beibehalten wird.</p>

			<p>entfällt, sollte diese Möglichkeit mit den Betroffenen abgestimmt werden.</p> <p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Straßen</p> <p>2.1.1 Wir begrüßen die verkehrliche Verbesserungen durch den Bau der Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz sehr.</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten (auch Werbeanlagen). Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Der freizuhaltende Grundstückstreifen entlang der Kreisstraße K 7407 ist Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung, welche die Durchführung der Maßnahme, die Kostentragung und die spätere Bau- und Unterhaltungslast regelt aufzustellen. Die Vereinbarung ist vom Regierungspräsidium Tübingen zu erstellen und uns zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens an der Anschlussrampe L 1230 wurde die Führung des Radweges verändert. Der Radweg kreuzt nun nicht mehr die L 1230 sondern wird auf der Westseite der L 1230 geführt und quert dann die Kreisstraße K 7407. Hierfür gibt es bereits eine Planung. Die Führung des Radweges ist hier im Bebauungsplan noch anders dargestellt. Wir bitten darum dies zu korrigieren.</p>	<p>Die Anbauverbotszone wird gekennzeichnet.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Die aktuelle Planung des Radweges wurde im Entwurf eingearbeitet.</p>
--	--	--	--	---

			Für die Verlegung von bestehenden Leitungen gelten die gesetzlichen Bedingungen.	Wird beachtet.
		2.2	Ländlicher Raum, Kreisentwicklung	
		2.2.1	Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.	Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.
		2.2.2	Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.	Kenntnisnahme.
		2.2.3	Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.	Kenntnisnahme.
		2.2.4	Senden Sie uns bitte mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.	Wird beachtet.
		2.2.5	Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.	Wird beachtet.
		2.3	Landwirtschaft	
		2.3.1	Der Landwirtschaft wird ca. 1 ha Ackerland entzogen. Nach der Flurbilanz Baden-Württemberg zählt die Fläche aufgrund ihrer guten Qualität zur Vorrangflur Stufe I und sollte der	Die Verbindungsrampe ist von hoher überörtlicher Bedeutung und dient einer höheren Verkehrssicherheit. Ein alternativer Standort ist nicht möglich. Die

			landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.	betroffenen Landwirte wurden in das Vorhaben miteinbezogen und entsprechend entschädigt.
		2.3.2	Zwei landwirtschaftliche Teilaussiedlungen (FlstNr. 4207 und 4256) werden durch die Zerschneidung der Grundstücke von der freien Feldflur getrennt und damit in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.	
		2.3.3	Die Bewirtschaftungslänge des Flurstücks mit der Nummer 4256 wird wesentlich kürzer (ca. 110 Meter). Auch führt der westliche Grenzverlauf bei drei landwirtschaftliche Grundstücken zu Missformen und damit zu Bewirtschaftungerschwernissen.	Kenntnisnahme.
		2.4	Forst, Naturschutz Naturschutz	
		2.4.1	Die Unterlagen sind für die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange unvollständig. Es ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nachzureichen. Erst danach ist eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde möglich.	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt ihm Rahmen der Entwurfsauslegung vor.
		2.4.2	Die für die teilweise Verlegung des geschützten Biotops „Hecken an der Umgehungsstraße NW Merklingen – Nr. 1742 4425 2592“ erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme wird in Aussicht gestellt.	Kenntnisnahme.
			Flurneuordnung Die Baumaßnahme befindet sich im laufenden Flurneuordnungsverfahren Merklingen (L 1230/DB/A 8). Seit dem 15.01.2019 sind die neuen Flurstücke rechtskräftig. Das Liegenschaftskataster ist fortgeführt. Die Grundbuchberichtigung ist in Bearbeitung.	Kenntnisnahme.

2.	Regierungspräsidium Tübingen	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Die Gemeinde Merklingen plant eine Anbindung an den Im Entwurf des Regionalplans ist der Standort von einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet überlagert. Die Sachverhalte werden in den Unterlagen ausreichend dargelegt.</p> <p>Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Stellungnahme Referat 47.2 – Straßenbau Mitte</p> <p>1.</p> <p>Der Umbau des Knotenpunktes L 1230 / L 1234 / K 7407 ist von Referat 47.2 straßenbaulich zu genehmigen und die Weiterentwicklung zum RE-Vorentwurf deshalb eng mit Referat 47.2 abzustimmen.</p> <p>2.</p> <p>Die Länge des nordwestlichen Ausfädelungstreifens der Verbindungsrampe West und des nordöstlich gelegenen Einfädelungstreifens der Verbindungsrampe Ost soll wie die südlichen Aus- bzw. Einfädelungstreifen einheitlich jeweils 150 m betragen (RAL 2012, Kap. 6.4.2 und Kap.6.4.3 für einbahnige (zweistreifige) Straßen).</p> <p>3.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollen die Radwegquerungen in den schwächer belasteten Ästen des Kreisels im Zuge der K 7407 angelegt werden. Verkehrszahlen auf der Verbindungsrampe L 1230 – K 7407 liegen uns nicht vor. Es ist jedoch von einer ähnlich hohen Verkehrsbelastung wie im Ast Richtung Merklingen auszugehen (vgl. Auszug aus dem Erläuterungsbericht zum KVP in der K 7407 vom 10.07.2017). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Radwegquerung der Äste Bahnhof und Widderstall (statt Äste Merklingen und Verbindungsrampe) zu wählen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Diese Länge kann aufgrund der Brücke nördlich der Rampen nicht eingehalten werden und wird in der vorgesehenen Länge beibehalten. Die Planung wurde vorab in der vorliegenden Form konzeptionell mit dem Ref. 45 abgestimmt.</p> <p>Der Radweg wurde zwischenzeitlich an die aktuelle Planung angepasst.</p>
----	------------------------------	--	---

		<p>4. Die Radwegquerungen im Kreisel K 7407 müssen mindestens 5 m vom Rand der Kreisfahrbahn abgesetzt werden, damit wartende Pkw nicht in die Querungsstelle ragen und weil querende Radfahrer verkehrsrechtlich untergeordnet werden sollen (Wartepflicht).</p> <p>5. Die bestehende L 1230 hat eine Fahrbahnbreite von 7,00 m (Fahrstreifenbreite jeweils 3,25 m, Randstreifenbreite jeweils 0,25 m). Im Knotenpunktbereich soll die durchgehende Fahrstreifenbreite beibehalten werden. Nach den aktuellen Richtlinien RAL 2012 Kap. 4.3 beträgt die Fahrstreifenbreite 3,50 m und die Randstreifenbreite jeweils 0,50 m. Auch die Breite der Ein- bzw. Ausfädelungstreifen beträgt nach Kap. 6.4 RAL 3,50 m. Im Bebauungsplan sind diese Breiten einschließlich des 1,00 m breiten verkehrstechnischen Mittelstreifens durch insgesamt 16 m Fahrbahnbreite bereits berücksichtigt.</p> <p>6. Die Radien der Rampen des teilplanfreien Knotenpunktes sind nach Tabelle 24 RAL zu wählen. Dabei wird zwischen direkten und indirekten Rampen sowie zwischen ein- und ausfahrenden Verkehren unterschieden. Insbesondere der Ausfahradius im Anschluss an den Ausfädelungstreifen der Verbindungsrampe Ost ist zu klein.</p> <p>7. Der parallele Wirtschaftsweg an der Verbindungsrampe West soll vorbehaltlich der erforderlichen Böschungshöhe im Abstand von mindestens 3,50 m vom Fahrbahnrand der Verbindungsrampe verlaufen. So kann gegebenenfalls eine Hecke als Blendschutz gepflanzt werden und landwirtschaftliche Fahrzeuge kommen im Begegnungsfall nicht mit dem Verkehrsraum der Rampe in Konflikt.</p>	<p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Erdstatisch ist es schwierig in den angrenzenden Lärmschutzwall einzugreifen. In Abstimmung mit dem Ref. 47.2 wird im Zuge der Genehmigung des RE-Entwurfes geprüft in wie weit der Radius noch vergrößert werden kann.</p> <p>Wird beachtet.</p>
--	--	--	--

		<p>Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Bau Finanzen</p> <p>Gegen den geplanten Anschluss der Verbindungsrampe an die Landesstraße werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Die Verbindungsrampe einschl. Kreisverkehrsplatz (KVP) sowie der Streckenabschnitt zwischen dem neuen KVP und dem östlichen bestehenden KVP werden nach der Fertigstellung zur Landesstraße in der Baulast des Landes.</p> <p>Demzufolge ist entlang der künftigen Landesstraße das Anbauverbot gemäß § 22 StrG BW zu beachten. Der von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Werbeanlagen sind innerhalb des vorgenannten nicht überbaubaren Grundstücksstreifen unzulässig. Punkt 2.10 der textlichen Festsetzungen ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Bis zu einer Entfernung von 40 m zum nächstgelegenen befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße bedürfen Werbeanlagen grundsätzlich der Zustimmung der Straßenbaubehörde, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar. Die straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.2 Straßenbau Mitte, vor Baubeginn eingeholt werden.</p> <p>Die Abstimmung der erforderlichen Planung erfolgt mit den Referaten 47.2 – Straßenbau Mitte und Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement.</p> <p>In einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Merklingen / Verband Region Schwäbische Alb, dem Landkreis Alb-Donau-Kreis und dem Regierungspräsidium Tübingen – Referat 47.2 werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung, usw. geregelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anbauverbotszone wird im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Wird ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	---

		<p>Die Vereinbarung ist grundsätzliche Voraussetzung und muss vor Baubeginn der Bauarbeiten von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein.</p> <p>Stellungnahme Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement</p> <p>Seitens des Referat 45, Regionales Mobilitätsmanagement bestehen keine Bedenken zur Anlage des neuen Kreisverkehrsplatzes gemäß abgestimmter und straßenbaulich genehmigter Planung vom 10.06.2021. Diese Genehmigung beinhaltet nicht die Verbindungsrampe.</p> <p>Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 soll die Länge des nordöstlichen Ausfädelungstreifens der Verbindungsrampe und des nordöstlich gelegenen Einfädelungstreifens der Verbindungsrampe gemäß RAL- 2012, Kap. 6.4.2 und Kap.6.4.3 bei zweibahnigen Straßen einheitlich jeweils 150 m betragen.</p> <p>Aufgrund des vorhandenen Überführungsbauwerkes ist jeweils nur eine verkürzte Entwicklungslänge von ca. 95 m möglich.</p> <p>Eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Zuge der L 1230 ist deshalb zu prüfen.</p> <p>Die Verkehrsbehörde ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug Rückhaltesysteme, RPS 2009, Kap.3.1 ist bei der baulichen Ausgestaltung der Verbindungsrampe der Grundsatz zur Gefahrenvermeidung zu beachten.</p> <p>Bei einer zulässigen Geschwindigkeit > 70 km/h im Knotenpunktbereich der L 1230 sind Böschungen mit einer Böschungsneigung >1:3 der Gefährdungsstufe 4 zuzuordnen und ein Schutzplankensystem der Aufhaltstufe „N2“ erforderlich.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p>	<p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verkehrsbehörde wurde/wird am Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	---

		<p>Belange des Bodenschutzes</p> <p>Bodenschutzkonzept, Bodenkundliche Baubegleitung</p> <p>Gemäß Planungsstatistik liegt die geplante öffentliche Verkehrsfläche bei 11332 m². Im Rahmen des Bauvorhabens wird somit auf über 0,5 bzw. 1,0 ha auf den Boden eingewirkt. Auf die Regelungen des § 2 Abs. 3 LBodSchAG (Bodenschutzkonzept, Bodenkundliche Baubegleitung) wird verwiesen.</p> <p>E-/A-Bilanz</p> <p>Zu Umweltbericht S. 19</p> <p>'Der Eingriff ist innerhalb der Vorhabenfläche ausgleichbar und ergibt ein Plus von 1.183 Ökopunkten.'</p> <p>Die Detailprüfung der E-/A-Bilanz obliegt grundsätzlich der Unteren Bodenschutzbehörde. Es wird jedoch auf einen systematischen Fehler hingewiesen, der zu einem nichtzutreffenden und damit irreführenden Ergebnis führt: Die Bewertung des Bodens ist offensichtlich in der Systematik des Leitfadens LUBW Bodenschutz 23 'Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit' und damit nach Wertstufen und nicht nach Ökopunkten erfolgt. Damit ist eine schutzgutübergreifende Verrechnung der 'Wertpunkte' von Biotopen (ÖKVO) und der 'Wertpunkte' für den Boden (LUBW-Leitfaden) nicht zulässig. Die E-/A-Bilanz ist in einer einheitlichen Systematik (ÖKVO) neu zu erstellen und nochmals der Unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Zu Umweltbericht S. 9</p> <p>Ohne konkrete Hinweise ist bezüglich der Vorbelastungen von Böden grundsätzlich auf einen Generalverdacht gegenüber der Landwirtschaft zu verzichten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Boden wurde zwischenzeitlich nach der Ökopunkteverordnung bilanziert und ein Oberbodenauftrag berücksichtigt. Die aktualisierte Bilanz liegt dem Entwurf bei.</p> <p>Bei einer vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzung wird der Boden durch Befahrung verdichtet und es wird gedüngt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wurde lediglich als Möglichkeit genannt und deshalb gestrichen. Der Boden ist nicht unberührt und wird verändert. Eine Vorbelastung der Böden liegt vor.</p>
--	--	--	---

3.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.06.2021	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Felsenkalke-Formation, welche teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	Hinweise werden übernommen.
----	--	------------	--	-----------------------------

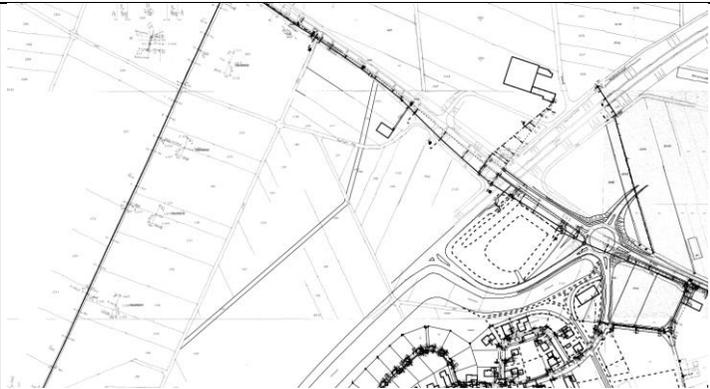
		<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG 101 LAUTERN, ZV WV ULMER ALB“ (LUBW-Nr. 425101; RVO vom 15.01.1993) wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	---

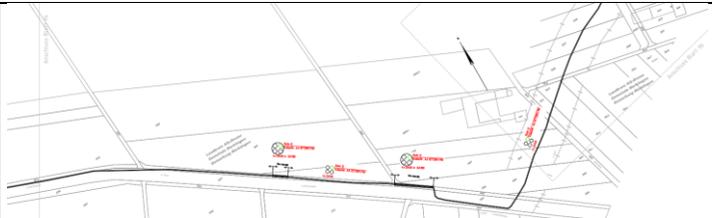
		<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	---

4.	Regionalverband Donau-Iller	26.05.2021	In Plansatz B V 1.1.2 V (2) des aktuell in der Fortschreibung befindenden Regionalplans wird zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Regionsteilen sowie zur Erhöhung der Verbindungsqualität und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bedarfsgerechte Ausbau der AS Merklingen (A 8) – Machtolsheim (L 1230) vorgeschlagen. In der Begründung heißt es, dass mit dem Ausbau der L 1230 im Abschnitt AS Merklingen (A 8) – Machtolsheim die Leistungsfähigkeit dieser Strecken erhöht und Verkehrsstockungen mit Rückstaus auf die Autobahnen vorgebeugt werden sollen. Vor einem Ausbau sollen zunächst Optionen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Straßenabschnitte mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft geprüft werden. Im Rahmen der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Streckenabschnitts der L 1230 zwischen AS Merklingen (A 8) und Machtolsheim soll der Knotenpunkt mit der K 7407 zur Verbesserung der Anbindung des Bahnhofs Merklingen (Schwäbische Alb) bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Regionalverband begrüßt somit die Planungen zur besseren Anbindung des Bahnhofs Merklingen an die L 1230. Die vorgelegten Unterlagen lassen keine Beeinträchtigungen regionalplanerischer Belange erkennen. Es bestehen daher von unserer Seite keine weiteren Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
5.	Gemeindeverwal- tungsverband Laichinger Alb	25.06.2021	Vollständigkeitshalber teilen wir Ihnen mit, dass nach Prüfung und Durchsicht der Unterlagen – in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ulm – wir <u>keine</u> Einwände oder Bedenken vorzubringen haben.	Kenntnisnahme.
6.	Gemeinde Dornstadt	02.06.2021	Von Seiten der Gemeinde Dornstadt bestehen keine Bedenken. Der Planung wird zugestimmt.	Kenntnisnahme.

7.	Stadt Laichingen	28.06.2021	Die Stadt Laichingen hat zum Bebauungsplan „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ in der Gemeinde Merklingen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
8.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	27.05.2021	Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
9.	Eisenbahnbundesamt	07.06.2021	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ in Merklingen.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, beteiligen Sie bitte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe. Diese vertritt den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, der für die Sicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen verantwortlich ist. Die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs darf zu keiner Zeit – auch nicht bauteillich – beeinträchtigt werden.</p> <p>Ich weise vorsorglich auf das in der Nähe befindliche planfestgestellte und sich im Bau befindliche Großvorhaben Stuttgart-Ulm hin. Für noch nicht fertiggestellte Flächen sind die Bauleistungen und auch eventuelle Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Wegen der daraus resultierenden Beschränkungen wenden Sie sich bitte an die Vorhabenträgerin des Projekts.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

			Die Anschrift lautet: Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH Räpplestr.17 70191 Stuttgart	
10.	IHK Ulm	18.06.2021	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt die Planungen zur Entlastung der Verkehrsachse, die zu Spitzenzeiten stark überlastet ist. Die Verbindungsrampe und der Kreisverkehr tragen dazu bei, den Verkehrsfluss zu verbessern.	Kenntnisnahme.
11.	Handwerkskammer Ulm	28.06.2021	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
12.	Albwerk GmbH & Co. KG	26.05.2021	Die elektrische Versorgung der landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt über ein noch zu errichtendes Kabelnetz. Um das neue Niederspannungsnetz ausreichend versorgen zu können, benötigen wir eine Verbindung zur Umspannstation Lindenstraße 1a, die noch zu errichten ist. (Kreuzung der K7407)	Kenntnisnahme. Die Querung wurde vor Ort bereits festgelegt.
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.06.2021	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb dieser Telekommunikationslinien müssen gewährleistet bleiben. Ein Lageplanausschnitt ist beigefügt.	Kenntnisnahme. Bestand und Betrieb bleiben gewährleistet.

				
14.	Netcom BW GmbH	02.06.2021	In dem beplanten Bereich betreiben wir TK-Leitungen der Gemeinde/KommPaktNet.	Kenntnisnahme.
15.	Netze BW GmbH	27.05.2021	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die Netze BW wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.
16.	NGN Fibernetwork KG	30.06.2021	Wie bereits in der Stellungnahme vom 10.08.2021 im Bebauungsplanverfahren „Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)“ mitgeteilt, verläuft unsere Trasse nördlich der L1234. Einen PDF-Plan unserer Trasse senden wir Ihnen anbei. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verlauf der Baumaßnahme zu beteiligen und unsere Trasse zu berücksichtigen. Für eventuelle Umverlegungsmaßnahmen benötigen wir einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen Vorlauf für die reinen Kabelarbeiten. Bitte beteiligen Sie auch die Firma GTT (ehemals Interoute) am weiteren Verfahren.	Trasse wird berücksichtigt. NGN Fibernetwork wird am weiteren Verfahren beteiligt und rechtzeitig in Planungen einbezogen. Die Firma GTT wurde am Verfahren beteiligt.

				
17.	GTT GmbH	27.05.2021	<p>Durch die oben genannte Maßnahme kommen Sie in den Näherungsbereich unserer Anlagen (Fernleitungsnetz für Telekommunikation). Sie erhalten unsere entsprechenden Planunterlagen zur Information / Beachtung. Der Beginn der Arbeiten ist zwei Wochen vorher zu melden bei:</p> <p>Wolfgang Hergert Projektbetreuung / Bauleitung Mühlenberg 9 15837 Baruth / Mark Fax: +49 (0) 33704 70817 Mobil: +49 (0) 162 23 16 90 8 Email: wolfgang-hergert_pbl@t-online.de</p> <p>Herr Hergert steht Ihnen auch zur Klärung technischer Fragen zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen/Leerrohre kein Mitverschulden von Interoute Germany GmbH begründet wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass Arbeiten im Näherungsbereich unserer Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik zu erfolgen haben. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH Trasse ist bei einem Parallelverlauf zu empfehlen. Als Anlage ist das Merkblatt „Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der</p>	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

			<p>Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.</p> <p><i>Übersicht</i></p>  <p><i>Weitere Pläne anbei. Merkblatt zum Schutz Telekommunikationsanlagen anbei.</i></p>	
18.	Vodafone BW GmbH	28.06.2021	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
19.	terranets bw	26.05.2021	<p><u>Stellungnahme 1</u></p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, senden Sie bitte zukünftige Anfragen an folgende E-Mail Adresse: leitungsauskunft@terranets-bw.de , oder nutzen unseren Link zur kostenlosen Online-Leitungsauskunft bei BIL: www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Wenn Sie sich dort registrieren, erhalten Sie aktuell von über 90 Netzbetreibern parallel eine Auskunft mit nur einer einzigen Anfrage.</p>	Die neue E-Mail-Adresse wurde im Verteiler aufgenommen, die alte gelöscht.

			<p>Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse t.burmeister@terra-nets-bw.de für Leitungsanfragen aus Ihrem Verteiler.</p> <p><u>Stellungnahme 2</u></p> <p>Für Ihre Leitungsanfragen (zu Bebauungsplänen, Baumaßnahmen, Planungen usw.) bei der terranets bw GmbH, möchten wir Sie bitten den unten aufgeführten Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft zu nutzen: www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage. Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.</p> <p>Ihre Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> · schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft · freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage · kostenfreier Service <p>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Hilfe.</p> <p>Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse t.burmeister@terra-nets-bw.de für Leitungsanfragen aus Ihrem Verteiler.</p>	<p>Im Bauleitplanverfahren ist eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Eine reine Leitungsabfrage kann nicht durch die Beteiligung ersetzt werden.</p>
20.	Zweckverband Landeswasserversorgung	25.06.2021	<p>Wir bitten um Zusendung eines Höhenprofils bzgl. des nachstehenden Vorgangs. Uns würden die Geländehöhen im Bereich unserer Trinkwasserleitung (s. Anlage) für unsere Stellungnahme sehr helfen.</p> <p>Allgemeines: Wie bereits in der Stellungnahme vom 02.09.2020 beschrieben kreuzt die ZL Laichinger Alb die K 7407 im Bereich des geplanten Kreisverkehrs zur Erschließung des P+R</p>	<p>Das Höhenprofil wird zur Auslegung vorgelegt.</p> <p>Vorgaben werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

		<p>Bahnhalte in Merklingen. In der bestehenden Straße sind alle Leitungen in einem Schutzrohr verlegt. An der bestehenden Trinkwasserleitung sowie an den durchgängig verlaufenden Fernmeldekabelleerohren sind keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>In dem bestehenden Überrohr sind 3 zusätzliche Kabelschutzrohre verlegt die außerhalb des Schutzrohres enden. Diese sind im Zuge der Baumaßnahme bis zur Bebauungsgrenze zu verlängern.</p> <p>Die Bettung der Schutzrohre im Straßenbereich hat mit Flüssigboden zu erfolgen.</p> <p>Zusätzlich kreuzt die ZL Laichinger Alb die geplante Verbindungsrampe zur L 1230. Hier müssen ggf. Leitungssicherungsmaßnahmen abgestimmt werden. Dabei muss die Höhenlage der Leitung im Kreuzungsbereich, sowie geplante Änderungen an der Leitungsüberdeckung berücksichtigt werden.</p> <p>Für die weiteren Planungen ist folgendes zu beachten:</p> <p>Leitungskreuzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreuzungswinkel möglichst rechtwinklig • Lichter Mindestabstand: 50 cm • i. d. R. nur in offener Bauweise zulässig, Abweichung hiervon nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW • Alle kreuzenden Kabel sind im Kreuzungsbereich 4 m links und rechts unserer Rohrleitungsachsen in einem Schutzrohr zu führen. • Über alle neu verlegten Rohrleitungen und Kabel sind Kabelwarnbänder fachgerecht zu verlegen. <p>Parallelverlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur außerhalb der LW-Dienstbarkeitsstreifen • Lichter Mindestabstand: 3,00 m <p>Schutzstreifen:</p>	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb eines Schutzstreifens von 6 m beiderseits der LW-Leitungsachse gelten folgende Beschränkungen: • Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig. • Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden. • Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen. <p>STELLUNGNAHME B7 Wasserverteilung</p> <p>Sonstige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die LW-Anlagen, insbesondere die Schachtanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein. Die Funktion der Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden. • Vor Baubeginn ist rechtzeitig, mindestens eine Woche im Voraus, die Betriebsstelle Kirchheim, Tel. +4970218003-0 zu informieren. • Arbeiten im LW-Leitungsbereich sind nur unter LW-Aufsicht gestattet. • Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bestandsunterlagen der LW zur Verfügung zu stellen. 	
--	--	--	--

				
21.	Öffentlichkeit	-	Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	-

Aufgestellt: Ulm, 23.08.2021

WASSERMÜLLER ULM GMBH INGENIEURBÜRO